

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 17. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dezember 2019)

zum Thema:

**Schulreinigung an Berliner Schulen**

und **Antwort** vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

#### **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21942**

**vom 17. Dezember 2019**

**über Schulreinigung an Berliner Schulen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Gemäß § 109 Schulgesetz (SchulG) obliegt den Bezirken und der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) die Verwaltung und Unterhaltung der äußeren Angelegenheiten der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen. Hierzu zählen die Maßnahmen zur Schaffung der äußeren Voraussetzungen für das Lehren und Lernen in der Schule, insbesondere der Bau, die Ausstattung und die Unterhaltung der Schulen. Die schriftliche Anfrage betrifft daher Sachverhalte, die der Senat nicht oder nur teilweise in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirke und die BIM um Stellungnahme gebeten.

1. Welche Kriterien gelten bei der Vergabe von Schulreinigungsaufträgen?
5. Inwiefern können Qualitätskriterien in die Vergabe aufgenommen werden?
12. Welche Laufzeit haben die Verträge zur Reinigung von Schulgebäuden bei der BIM bzw. den Bezirken? Sind die Laufzeiten einheitlich oder unterschiedlich?

Zu 1., 5. und 12.:

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen einschließlich der Vergabe der Schulreinigung gelten ab dem EU-Schwellenwert (aktuell 214.000 € ohne Umsatzsteuer) das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung (VgV) und unterhalb des EU-Schwellenwertes die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A), Abschnitt 1 wird in 2020 ersetzt durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Man unterscheidet Eignungs-, Leistungs- und Wertungskriterien. Die Eignungskriterien betreffen die Eignung der Bieter, die Leistungskriterien sind Teil der Leistungsbeschreibung und werden Vertragsbestandteil und die Wertungskriterien betreffen die Wertung der Angebote. Die Kriterien sind von den öffentlichen Auftraggebern unter Beachtung des Wettbewerbs-, des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgebotes aufzustellen.

Die Eignungskriterien betreffen üblicherweise die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausbildung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie die Gesetzestreue des Unternehmens bzw. seiner verantwortlichen Handelnden.

Der Zuschlag wird auf der Grundlage der Wertungskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, d.h., er erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen, die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen. Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird (s.a. § 58 VgV).

Das Land Berlin hat zur Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte mit dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) mit § 13 Landesgleichstellungsgesetz sowie der Frauenförderverordnung und der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) die öffentlichen Auftraggeber Berlins zudem verpflichtet, bestimmte Leistungskriterien oder Ausführungsbedingungen mit den Auftragnehmern zu vereinbaren.

2. Auf welcher Basis erfolgt der Gesamtwert eines Reinigungsauftrages im Rahmen einer Ausschreibung?

Zu 2.:

Die öffentlichen Auftraggeber haben im Rahmen der Vorbereitung des Vergabeverfahrens eine seriöse Kostenschätzung zu erstellen. Der Gesamtwert des Auftrags ergibt sich aus dem Gesamtpreis des wirtschaftlichsten Angebots.

Die Bezirke und die BIM haben folgende Reinigungsleistungen ausgeschrieben:

- Unterhaltsreinigung
- Ferienreinigung
- Präsenzreinigung (in den Ferien)
- Glas- und Rahmenreinigung
- Objektspezifische Sonder- und Zusatzreinigungen
- Regiestundenkontingent (auf Abruf)
- Jalousienreinigung
- Lampenreinigung

Die Reinigung wird für die Dauer der Vertragslaufzeit in Losen ausgeschrieben.

3. Inwiefern werden diese Kriterien einheitlich gehandhabt?

4. Welche Erfahrungen machen die Bezirke bzw. die BIM bei der Verwendung von unterschiedlichen Kriterien bei der Vergabe von Reinigungsleistungen an Schulen?

Zu 3. und 4.:

Trotz des weiten Ermessens, das die öffentlichen Auftraggeber bei der Festlegung der Eignungs-, Leistungs- und Wertungskriterien haben, sind die Grenzen des Wettbewerbs-, des Transparenz- und des Gleichbehandlungsgebotes als auch des Verhältnismäßigkeitsgebotes einzuhalten, dies bedeutet, dass die Kriterien je nach Leistung geeignet und angemessen sein müssen.

Die Bezirke und die BIM haben die unterschiedlichen Kriterien (siehe Frage 1) entsprechend der geforderten Leistungsart und des konkreten Bedarfes der jeweiligen Schule spezifiziert und eigene prozentuale Wertungen als Grundlage für die jeweilige Ausschreibung festgelegt.

Grundsätzlich konnte festgestellt werden, dass die Einbeziehung von Qualitätskriterien zwar zu einer Kostensteigerung führt, aber auch zu einer wesentlichen verbesserten Qualität der Reinigungsleistungen.

6. Inwiefern wäre eine einheitliche berlinweite Ausschreibungspraxis sinnvoll?

Zu 6.:

Die Einschätzung der Bezirke und der BIM sind in dieser Fragestellung nicht einheitlich.

Aus Sicht der Bezirke kann eine einheitliche Ausschreibung nur in Teilen sinnvoll sein und sollte sich ggf. nur auf grundsätzliche Inhalte oder Kriterien beschränken. Die individuellen Anforderungen je Bezirk/Standort müssen nach Ansicht der Bezirke weiterhin durch die Bezirke eigenständig festgelegt werden können, da die tatsächlichen Bedarfe stark abweichen können.

Bei einer einheitlichen Ausschreibung müsste dann auch ein einheitliches Qualitäts-/Prüfmanagementsystem zur Anwendung kommen.

Bei einer berlinweit einheitlichen Ausschreibungspraxis werden einige Vorteile in einem einheitlichen und vergaberechtlichen sicheren Verfahren gesehen. Außerdem erhoffen sich einige Bezirke und die BIM keine Reinigung „nach Kassenlage“, sondern auch eine Ausfinanzierung bzw. auskömmliche Mittelbereitstellung für die Schulreinigung.

7. Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Qualitätssicherung bestehen in den Bezirken bzw. bei der BIM?

8. Inwiefern ist es möglich, das Qualitätsmanagement bei der Schulreinigung zu verbessern?

Zu 7. und 8.:

Die Bezirke und die BIM nutzen unterschiedliche Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Schulreinigung. Hier verweisen wir auch auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage S17-19093 vom 19. September 2016 über Oberstufenzentren (OSZ) Reinigungen.

Zur Kontrolle der Reinigungsqualität wurden in den Leistungsanforderungen für den Dienstleister mehrere Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeschrieben. Die Qualitätsanforderungen gemäß Leistungsanforderung umfassen dabei zum einen die Einführung von Qualitätsmanagementstandards (u.a. Objektakten, Revier-/Arbeitsplanung), regelmäßige Fachunterweisungen/Schulungen sowie Qualitätskontrollen (u.a. Qualitätschecks) durch den beauftragten Dienstleister. Hierzu zählen u.a. mind. 1x wöchentlich nachweisliche Qualitätskontrollen durch eine aufsichtsführende Person des Auftragnehmers in Abstimmung mit den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern, die Qualitätskontrollen unter Berücksichtigung der Grundanforderungen und Empfehlungen der DIN 13549 durchführen. Zum anderen sind u.a. Quick Checks sowie Auditierungen des Dienstleisters durch den Auftraggeber vorgesehen.

Die Kontrolle und das Qualitätsmanagement werden durch die Beauftragten vor Ort, insbesondere die Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister sowie die mit der Objektverwaltung beauftragten Kolleginnen und Kollegen durchgeführt. Dazu gehören unter anderem das Kontrollieren und Bestätigen der vertraglich zu erbringenden Leistungen, stichpunktartige Kontrollen vor Ort sowie anlassbezogene Kontrollen. Dafür ist es erforderlich, dass die Verantwortlichen vor Ort die Leistungsbeschreibungen kennen und entsprechende qualifizierte Mängelmeldungen in einem festgelegten zeitlichen Rahmen verfassen und an die Verantwortlichen im Bezirk (Schulverwaltung, Immobilienverwaltung) weiterleiten.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden durch die Objektleiter der Reinigungsfirmen monatliche Berichte erstellt und bei der Rechnungslegung eingereicht.

Für die weitere Verbesserung des Qualitätsmanagements ist nach Ansicht der Bezirke eine kontinuierliche Kontrolle und Informationsweitergabe zwischen den Schulen und dem Objektmanagement erforderlich. Die kontinuierliche Kontrolle muss durch ausreichend eigenes Personal - Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister - gewährleistet werden. Eine Verbesserung kann hier ggf. durch Personalverstärkung bewirkt werden, um insbesondere bei Krankheit und Urlaub die Kontrollen auch weiterhin ausreichend zu gewährleisten. Auch eine verbesserte technische Ausstattung der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister kann es ermöglichen, dass Mängel konkreter und präziser erfasst, weitergeleitet und bearbeitet werden können. Es wäre nach Ansicht der Bezirke auch zu empfehlen, eine zentral ausgebildete Kraft für die fachliche Klärung in Problemfällen einzusetzen. Regelmäßige Schulungen rund um das Thema Reinigung der Beteiligten tragen ebenfalls zur Verbesserung des Qualitätsmanagements bei. Eine sehr kostenintensive Qualitätskontrolle ist in den Vorschlägen der Bezirke auch benannt worden.

9. Werden die zentralverwalteten und beruflichen Schulen durch die BIM gereinigt oder erfolgt die Vergabe an weitere Dienstleister?

10. Inwiefern bestehen Probleme bei der Reinigungsleistung bei den zentralverwalteten und beruflichen Schulen?

Zu 9. und 10.:

Die BIM GmbH vergibt zyklisch alle 3 Jahre Reinigungsleistungen an Reinigungsdienstleister gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Vergabeverordnung (VgV).

Auftretende Probleme bei der Reinigungsleistung sind individuelle Erscheinungen, für die keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können. Durch die Abstimmung des Leistungsumfanges haben Beschwerden deutlich nachgelassen. Sollten diese dennoch auftreten, wird diesen nachgegangen. In der Regel wird dadurch eine Besserung erzielt. Wenn keine Problembeseitigung erreicht werden kann, trennen sich die Bezirke bzw. die BIM vom vertraglich gebundenen Dienstleister.

11. Welche Bezirke verzeichnen Probleme bei der Schulreinigung und wie stellen sich die Probleme dar?

Zu 11.:

Die von den Bezirken aufgezeigten Probleme reichen von kleineren Mängeln in der Qualität der Reinigung bis zum völligen Ausfall der Reinigungsfirmen.

Die Probleme bei der Schulreinigung zeigen sich im teilweise fehlenden Fachpersonal und der Menge des eingesetzten Personals, in Sprachbarrieren zwischen den Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeistern und den Reinigungskräften, nicht ausreichende Kenntnis über das zu reinigende Objekt und den Reinigungsumfang an verschiedenen Tagen seitens der Reinigungskräfte (Ortskenntnis, was wird wann und in welchem Zyklus gereinigt), häufig wechselndem Personal (immer wieder neue Einarbeitungszeit, wodurch es vermehrt zu Mängeln kommt). Aufgrund der Arbeits-

zeiten der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister ist eine durchgängige Kommunikation mit den Reinigungskräften nicht möglich, da der Reinigungsbeginn in den Oberschulen nach Dienstende der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister liegt.

Über den Tag verteilt ist eine Verschlechterung des Reinigungszustandes in den Schulen deutlich erkennbar. Das betrifft insbesondere die sanitären Anlagen und die Bereiche der Essenversorgung. Deshalb ist eine Verbesserung des Reinigungszustandes im Laufe des Tages unbedingt notwendig, die durch die Einführung einer Tagesdienstreinigung erreicht werden kann.

13. Wie haben sich Kosten für die Schulreinigung, aufgeschlüsselt nach Bezirken und Land, in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 13.:

In der untenstehenden Auflistung werden die Kosten (in Euro) der Hausreinigung für die letzten fünf Jahre und je nach Bezirksverwaltung und BIM abgebildet. Eine grundsätzliche Differenzierung je nach Fachbereich (z.B. Schulen) wird bei dieser Kostenart nicht vorgenommen. Das heißt, dass es sich um die gesamten Hausreinigungskosten je Bezirk bzw. BIM handelt

<b>Jahr</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>Mitte</b>	6.458.532,47	6.656.633,21	6.064.201,82	6.164.116,33	7.008.146,37
<b>Friedrichshain-Kreuzberg</b>	3.861.905,84	4.051.740,82	4.284.139,01	4.531.128,98	4.411.665,26
<b>Pankow</b>	4.080.577,61	4.377.577,94	5.363.890,91	5.770.861,68	5.618.338,60
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf</b>	5.654.342,35	5.709.644,33	5.793.718,25	5.794.403,47	5.638.020,23
<b>Spandau</b>	4.845.320,45	5.189.407,10	5.415.154,18	5.432.501,87	4.900.863,69
<b>Steglitz-Zehlendorf</b>	5.011.542,62	5.010.569,15	4.954.269,63	5.099.237,21	5.076.763,96
<b>Tempelhof-Schöneberg</b>	4.489.736,53	4.567.621,60	4.833.314,78	4.915.857,85	5.164.741,90
<b>Neukölln</b>	4.995.601,26	4.883.766,80	5.164.993,69	5.020.596,44	6.152.655,00
<b>Treptow-Köpenick</b>	3.462.817,07	3.400.548,35	3.771.872,83	4.606.727,12	5.163.883,85
<b>Marzahn-Hellersdorf</b>	3.764.320,44	3.993.733,99	4.008.494,54	4.539.637,11	4.932.189,43
<b>Lichtenberg</b>	3.157.569,42	3.315.967,87	3.683.220,96	3.854.068,92	3.646.160,48
<b>Reinickendorf</b>	4.227.120,44	4.860.762,99	5.217.571,91	5.647.794,78	5.416.199,71
<b>BIM</b>	6.541.896,45	6.478.207,47	7.217.619,15	7.807.646,11	8.190.036,74

14. Welche Auswirkung hat die Erhöhung des Landesmindestentgeltes auf die Kostenkalkulation bei der Schulreinigung für die Jahre 2021/22?

Zu 14.:

Die durch den Senat geplante Erhöhung des Vergabemindestentgelts dürfte zu erhöhten Kosten führen. Aufgrund des ganz überwiegenden Personalanteils von Reinigungsleistungen ist von geschätzten Mehrkosten von rd. 15 bis 20 Prozent auszugehen.

15. Inwiefern stehen die vom Abgeordnetenhaus beschlossenen zusätzlichen Mittel für die Schulreinigung für zusätzliche Reinigungsleistungen zur Verfügung?

Zu 15.:

Bezüglich einer konkreten Maßnahmenplanung befinden sich die zuständigen Senatsverwaltungen und die Bezirke derzeit in Abstimmung.

16. Wie bewertet der Senat das Bestreben, die Schulreinigung zu kommunalisieren?

17. Wie würden Reinigungskräfte als Landesbedienstete entsprechend TVL eingruppiert werden?

18. Würden nach Auffassung des Senats ausreichend Fachkräfte am Markt zur Verfügung stehen?

19. Mit welcher Personalkapazität müssten Land und Bezirke kalkulieren, wenn die Schulen durch eigenes Personal gereinigt werden würden?

Zu 16., 17., 18. und 19.:

Nicht alle Bezirke haben sich zu dieser Fragestellung geäußert. Es wurden Vor- und Nachteile aufgezeigt. Insgesamt verdeutlichen die Meinungsäußerungen, dass diese Fragestellung nur gemeinsam mit allen Beteiligten weiter diskutiert werden kann. In diesem Zusammenhang können dann auch erst auf der Grundlage der Qualitäts- und Quantitätsanforderungen die notwendigen Personalkapazitäten berechnet werden.

Die Reinigerinnen und Reiniger würden als Tarifbeschäftigte im unmittelbaren Landesdienst in die Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 1 oder in die Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3 eingruppiert werden.

Dem Senat liegen keine Analysen über den Reinigungsfachkräfte-Markt vor.

20. Wie viele Tage standen den Bezirken für eine Rückmeldung zur Verfügung?

Zu 20.:

Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie lag die Anfrage am 27.12.2019 vor und wurde am 30.12.2019 mit der Bitte um Zuarbeit bis zum 06.01.2020 per E-Mail an die Bezirke versandt. Den Bezirken wurde auf Nachfrage eine Fristverlängerung bis zum 08.01.2020 eingeräumt.

Berlin, den 17. Januar 2020

In Vertretung

Beate Stoffers  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie